

## **Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 18. Juli 2000 (GVBl. Seite 177), des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. Seite 23) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. März 1999 (GVBl. Seite 227) sowie der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 07. August 1991 (GVBl. Seite 329) zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 19.12.2000 (GVBl. Seite 418) hat der Gemeinderat der Gemeinde Herrenhof in seiner Sitzung am 20.07.1998 folgende

### **Satzung (Feuerwehr-, Kostenersatz- und Gebührensatzung)**

beschlossen:

#### **§1 Grundsatz**

1. Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeinde Herrenhof, dem Ortsbrandmeister zu beantragen.
2. Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i.S. von § 3 Abs. 2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
3. Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Herrenhof nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

#### **§ 2 Entgeltliche Leistungen**

1. Kostenersatzpflicht besteht
  - a) für die nach § 34 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache und
  - b) für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG
2. Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
  1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeit auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
  2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
  3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten.
3. Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Herrenhof zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

#### **§ 3 Schuldner**

1. Kostenschuldner sind die in § 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.

2. Gebührenschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
3. Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4**

#### **Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

1. Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
2. Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
3. Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i.S. von Abs. 2.
4. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
5. Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde Herrenhof für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10.v.H;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Gräte, sofern die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;

#### **§ 5**

#### **Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

1. Der Anspruch entsteht
  - a) für den Kostenersatz i.S. der §§ 34 Satz 2 und 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen.
  - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung;
2. Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
3. Die Gemeinde Herrenhof ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herrenhof, den 2000-03-09

Rudolph  
Bürgermeisterin

## Anlage 1

### **Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Herrenhof**

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

#### **1. Personalkostentarif**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### **1.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- für Verdienstaufschlag oder fortgezahlt Arbeitsentgelt, das die Gemeinde Hohenkirchen nach § 14 Abs. 1 und 2 ThBKG dem Arbeitgeber erstatten muss; als Durchschnittssatz kann der jeweils geltende tarifliche Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe angesetzt werden.
- für den Einsatz jedes Feuerwehrangehörigen 15,00 €

##### **1.2. Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 34 ThBKG werden je Stunde Wachdienst für  
 - einen ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistenden 6,00 €  
 erhoben

Abweichend von Nr. 1 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

#### **2. Sachkostentarif**

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1.) je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückekosten (2.2.) und Arbeitsstundenkosten (2.3.). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

##### **2.1. Streckenkosten**

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

##### **2.2. Ausrückekosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegten Wegstrecken beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens je Stunde für die unter Punkt 2.4. aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

## Anlage 2

**2.3. Arbeitsstundenkosten**

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

**2.4. Kostensätze**

Streckenkosten (2.1.), Ausrückestundenkosten (2.2.) und Arbeitsstundenkosten (2.3.) werden für folgende in der DIN-Norm 14 502 aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge berechnet (die aus DDR-Produktion stammenden Feuerwehrfahrzeuge sind entsprechend einzuordnen).

**2.4.1 Löschfahrzeuge (LF) je Std.**

- KLF-Th (nach Technischer Richtlinie)	18,00 €
--	---------

**2.4.2 Feuerwehranhänger (FwA)**

- Notstromaggregat mit Zubehör	15,00 €
- Licht	10,00 €
- Druckluftatemgerät	10,00 €
- Atemschutzmaske	3,00 €
- Kübelspritzer	3,00 €
- Standrohr mit Schlüssel	4,00 €
- Verteiler, Strahlrohr, Sammelstück, Saugkorb	3,00 €
- Saugschlauch je Schlauch	4,00 €
- Druckschlauch je Schlauch	8,00 €
- Motorkettensäge	8,00 €
- Steckleiter je Leiter	2,00 €
- Schlauchbrücken	2,00 €
- TS 8 – 8 Pumpe	8,00 €

**2.5 Bereitstellungskosten**

Ölbindemittel	50,00 €
---------------	---------

Kosten für Bestellung von Geräten ohne Fahrzeug, für Leistungen und Tätigwerden im Rahmen eines Notdienstes bzw. für Arbeiten an fremden Geräten werden entsprechend den Ziffern 1. und 2.1 bis 2.3 berechnet.